

**03.06.22**

Fz

## **Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages**

---

### **Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 42. Sitzung am 3. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Haushaltsausschusses – Drucksache 20/2090 – den von der Bundesregierung eingebrachten

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG)**

– Drucksache 20/1409 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 24.06.22

Erster Durchgang: Drs. 124/22



1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung“.

2. Nach der Eingangsformel wird folgender Artikel 1 eingefügt:

„Artikel 1

Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“  
(Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz – BwFinSVermG).“

3. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 bis 2 ersetzt:

„§ 1

Errichtung eines Sondervermögens und Finanzierung der Bundeswehr

(1) Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Sondervermögen Bundeswehr“ errichtet.

(2) Mit Hilfe des Sondervermögens werden im mehrjährigen Durchschnitt von maximal fünf Jahren 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der aktuellen Regierungsprognose für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitgestellt.

(3) Nach Verausgabung des Sondervermögens werden aus dem Bundeshaushalt weiterhin die finanziellen Mittel bereitgestellt, um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten.

§ 1a

Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit

(1) Unabhängig vom Sondervermögen werden zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert.

(2) Die Bundesregierung legt eine Strategie zur Stärkung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum vor.

## § 2

## Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu ab dem Jahr 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können. Die Mittel des Sondervermögens sollen der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, dienen.'

4. § 5 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.

(4) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zur Bundesministerin oder zum Bundesminister oder zur Parlamentarischen Staatssekretärin oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Verteidigung über alle Fragen des „Sondervermögens Bundeswehr“ unterrichtet. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(6) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen.“

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Sondervermögen, spätestens ab dem 1. Januar 2031, sind die vom Sondervermögen aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.“

6. § 9 wird gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Wirtschaftsplan 2022 des Sondervermögens Bundeswehr

**Vorbemerkung**

**Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels**

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines "Sondervermögens Bundeswehr". Mit den Maßnahmen des Wirtschaftsplans sollen bedeutsame Ausrüstungsvorhaben, insbesondere komplexe überjährige militärische Beschaffungen gesichert finanziert werden.

**Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen**

Mit dem "Sondervermögen Bundeswehr" soll sichergestellt werden, dass die Streitkräfte mit notwendigem Material ausgestattet werden, um ihren Verteidigungsauftrag erfüllen zu können.

Überblick zur Anlage "Sondervermögen Bundeswehr"	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €	Ausgabereste 2021 1 000 €	
<b>Einnahmen</b>					
Übrige Einnahmen.....	90 000	-	-		-
Gesamteinnahmen.....	90 000	-	-		-
<b>Ausgaben</b>					
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	90 000				
Ausgaben für Investitionen.....	-	-	-		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	90 000				
davon nicht flexibilisiert.....	90 000				
<b>Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2022 für künftige Jahre</b>	<b>81 910 000</b>				

Erläuterung:

Die *kursiv* gekennzeichneten Vorhaben sind derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Sie werden teilweise erweitert und ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt. Vor diesem Hintergrund sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von nur 81,91 Mrd. Euro vorzusehen.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	--

### Übrige Einnahmen

119 99	vermischte Einnahmen	-		
325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	90 000		
-830				

### Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.  
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Alle Ausgabebetitel sind zu Titel 575 01 einseitig deckungsfähig.
3. Für Beschaffungsvorhaben, die nicht bei den jeweiligen Titeln vorgesehen sind, dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Anspruch genommen werden.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	--

**Wehrtechnische Forschung und Technologie**

551 01 Forschung, Entwicklung und Künstliche Intelligenz 5 000  
-036

Verpflichtungsermächtigung  
fällig in künftigen Haushaltsjahren..... 422 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Land- und seegebundene robuste Navigation unter NAVWAR Bedingungen (LaSeRoNN)
- b) Mobile robuste Navigation unter NAVWAR Bedingungen (MobiRoNN)
- c) Überwachung und Sicherung großer Räume mittels KI

**Militärische Beschaffungen**

554 03 Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung 45 000  
-032

Verpflichtungsermächtigung  
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....1 932 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Sprechsätze mit Gehörschutz im Zusammenhang mit dem Gefechtshelm
- b) Kampfschuhsystem Streitkräfte (KSS SK)
- c) *Nachtsichtgeräte*
- d) Infanterist der Zukunft (IDZ ES) VJTF-Standard

Das kursiv gekennzeichnete Vorhaben ist derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Es wird ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

554 05 Beschaffung Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung 10 000  
-032

Verpflichtungsermächtigung  
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....20 742 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Digitalisierung landbasierter Operationen (DLBO)-Basic
- b) DLBO (Battle Management System, Gefechtsstände, Funkgeräte)
- c) Taktisches Wide Area Network (TAWAN), erster Anteil
- d) Rechenzentrumsverbund
- e) Satellitenkommunikation (SATCOMBw) Stufe 2 und 3
- f) German Mission Network 1 (Vernetzung der Bw verlegefähig)
- g) German Mission Network 2 (Erhalt der Führungsfähigkeit Marine)
- h) Funkgeräte PRC-117G

554 07 Beschaffung Dimension Land 10 000  
-032

Verpflichtungsermächtigung  
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....16 600 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Optionsauslösung konsolidierte Nachrüstung aller restlichen PUMA 1. Los
- b) Nachfolge Schützenpanzer MARDER
- c) Schwerer Waffenträger Infanterie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 Reste 2021 1 000 €	
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	--

- d) Nachfolge Überschneefahrzeuge BV 206
- e) Nachfolge luftverlegbare Fahrzeuge / Luftlandeplattformen (DEU/NLD)
- f) Nachfolge TPz Fuchs
- g) Main Ground Combat System
- h) Sanitätsausstattung (Role 2b geschützt hoch mobil, Luftlanderettungszentrum leicht, Luftlanderettungszentrum Spezialeinsatz)

554 12 Beschaffung Dimension See 10 000  
-032

Verpflichtungsermächtigung  
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....8806 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) *Korvette 130*
- b) *Fregatte 126*
- c) Future Naval Strike Missile (FNSM)
- d) U-Boot Flugabwehrflugkörper (IDAS)
- e) Unterwasserortung (SONIX)
- f) Mehrzweckkampfbote
- g) *Nachfolge Festrumpfschlauchboot (RHIB) 1010*
- h) *U 212 CD*

Die *kursiv* gekennzeichneten Vorhaben sind derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Sie werden teilweise erweitert und ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

554 13 Beschaffung Dimension Luft 10 000  
-036

Verpflichtungsermächtigung  
fällig in künftigen Haushaltsjahren.....33 408 000 T€

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Vorhaben:

- a) Entwicklung und Kauf EUROFIGHTER ECR
- b) Nachfolge TORNADO, Anteil Beschaffung F-35 inkl. Bewaffnung
- c) Beschaffung schwerer Transporthubschrauber
- d) Leichter Unterstützungshubschrauber (LUH)
- e) Bodengebundene Luftverteidigung (Nah- und Nächstbereich, Fähigkeitserhalt Patriot, Mittlere und große Reichweite)
- f) Weltraumbasiertes Frühwarnsystem (TWISTER) EVF
- g) Beschaffung weiterer Seefernaufklärer
- h) *Future Combat Air System (FCAS)*
- i) Bewaffnung HERON TP
- j) Luftlageführungssysteme, diverse Radare
- k) System Weltraumüberwachung und Lagezentrum mit Ausbaustufe 2

Das *kursiv* gekennzeichnete Vorhaben ist derzeit im Einzelplan 14 abgebildet. Es wird ab dem Haushaltsjahr 2023 in das Sondervermögen überführt.

575 01 Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt - „



8. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Dem § 54 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geschlossen werden sollen und die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘